

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden – Tageshöchstsatz	25,00 €
Monatshöchstsatz	50,00 €

(3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstehenden Zeitaufwand gewährt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird bei nachgewiesener Teilnahme gewährt (Anwesenheitsliste)

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ausschussmitglieder und beratende Mitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) bei Stadträten | |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 € |
| b) bei Ausschussmitgliedern | |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 € |
| c) bei Ortschaftsräten | |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 € |
| d) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 2
SächsGemO in beschließende Ausschüsse be-
rufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld von | 15,00 € je Sitzung |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der Ortsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 155a Abs. 3 SächsBG.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 1 als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag in folgender Höhe:

der erste Stellvertreter	10,00 €
der zweite Stellvertreter	5,00 €.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 3 werden jeweils am Ende des Quartals gezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächs. Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Kommunalwahlen

Bei Wahlen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

- Mitglieder der Wahlvorstände und Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer) am Wahlsonntag je 30,00 €.
- Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmergebnisses am Wahlsonntag je 5,00 €

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.04.2013 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 20.05.2015 außer Kraft.

Pulsnitz, den 15.01.2019

Barbara Lüke
Bürgermeisterin

-Siegel-